

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

18.01.2006

### 49.

#### **Schriftliche Anfrage von Rosmarie Berthoud betreffend Kinderkrippe «Sunneschii», Schliessungsverfügung**

Am 26. Oktober 2005 reichte Gemeinderätin Rosmarie Berthoud (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/433 ein:

Am 10.10.2005 konnte man in der Presse das erste Mal über Schwierigkeiten in der Kinderkrippe Sunneschii lesen. Diese Krippe beschäftigt das Sozialdepartement allerdings schon seit über einem Jahr. Auf Ende Juli hat die Stadt die Schliessung der Kinderkrippe verfügt, weil die Betreuung ungenügend sei. Am 13.9.2005 informierte das Sozialdepartement die Eltern, dass die Leitung der Krippe keine, nach anerkannten Grundsätzen erfolgte, Kinderbetreuung anbiete. Anfang Oktober ist die Krippe in der Carmenstrasse geschlossen und im Seefeld wieder neu eröffnet worden.

Eltern die ihre Kinder in die Krippe Sunneschii zur Betreuung gaben, äusserten sich mehrfach kritisch über die Krippenleitung und die Nachbarschaft der Krippe hat bereits im Mai 2004 bei der städtischen Krippenaufsicht Beschwerde eingereicht. Auch den Titel Montessori braucht die Krippenleiterin zu Unrecht und der Präsident der Assoziation Montessori erwägt, wegen unberechtigtem Benutzen des Namens einen Anwalt beizuziehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum hat die städtische Krippenaufsicht nicht früher auf Beschwerden aus der Nachbarschaft reagiert?
2. Für die Eltern ist es unmöglich herauszufinden, ob in einer Krippe genügend ausgebildetes Personal anwesend ist. Warum wurden sie von der Krippenaufsicht erst am 13.9.2005 über die unhaltbaren Zustände informiert?
3. Wäre es nicht auch die Aufgabe der Krippenaufsicht, mit der Assoziation Montessori Kontakt aufzunehmen, wenn eine Krippe diese Bezeichnung ohne Bewilligung benützt?
4. Wie ist es möglich, dass eine Krippenleiterin die wegen ungenügender fachlicher Betreuung, Nichtbezahlung des Mietzinses und unerlaubtes Benutzen eines Titels, einfach an einem anderen Ort eine neue Krippe eröffnen kann?
5. Obwohl die Ausbildung die von der Krippenleiterin angeboten wird nicht der Zuständigkeit der Krippenaufsicht unterliegt, stellt sich trotzdem die Frage, ob es nicht auch im Interesse der Stadt ist, wenn solche Ausbildungen genau verfolgt werden und bei Unregelmässigkeiten die zuständige Behörde informiert wird.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Aus der Nachbarschaft sind keine Beschwerden gegen die Krippe eingegangen. Die Krippenaufsicht wurde Mitte 2004 durch eine Drittperson auf die Existenz der Krippe aufmerksam gemacht; im Sommer 2005 beschwerte sich die Vermieterin über ausstehende Mietzinse. Die durch mangelhafte Kooperationsbereitschaft seitens der Trägerschaft verzögerten Abklärungen der Krippenaufsicht führten zur Verweigerung der nachträglichen Erteilung der Betriebsbewilligung; dies wurde der Trägerschaft mittels Verfügung vom 11. Juli 2005 eröffnet.

**Zu Frage 2:** Aus dem Betreuungsvertrag mit den Eltern ergibt sich für die Trägerschaft die Pflicht, die Eltern über betreuungsrelevante Vorgänge zu informieren. Dazu gehört auch die Information über Anordnungen der Krippenaufsicht und die Verweigerung der Betriebsbewilligung. In der Verfügung vom 11. Juli 2005 ist die Trägerschaft hierzu ausdrücklich aufgefordert worden. Nachdem die Krippenaufsicht festgestellt hatte, dass diese Information nicht bzw. nur verzerrt erfolgt war, ist sie mit einem klärenden Schreiben an die ihr bekannten Eltern gelangt.

**Zu Frage 3:** Die unberechtigte Verwendung eines Namens stellt eine Persönlichkeitsverletzung des Namensträgers dar, gegen welche dieser auf dem zivilrechtlichen Wege einschreiten kann und muss. Die Assoziation Montessori wusste bereits um die unberechtigte Namensverwendung, weshalb sie nicht darauf aufmerksam gemacht werden musste.

**Zu Frage 4:** Es besteht keine rechtliche Handhabe, jemanden an der Eröffnung einer Kinderkrippe ohne vorgängige Einholung der Betriebsbewilligung aktiv zu hindern. Wohl aber kann eine unbewilligte Krippe jederzeit und sofort aufsichtsrechtlich geschlossen werden, sofern eine Gefährdung der betreuten Kinder besteht. Ist dies nicht der Fall, muss das Ergebnis des Abklärungsverfahrens und allenfalls dasjenige des gegen die Nichterteilung der Betriebsbewilligung erhobenen Rekursverfahrens abgewartet werden. Während des Abklärungs- wie auch eines allfälligen Rekursverfahrens führt die Krippenaufsicht unangemeldete Kontrollbesuche durch.

**Zu Frage 5:** Ob eine Ausbildung als anerkannt gilt, kann von den Interessierten zumutbarerweise bei der Bildungsdirektion, beim Schweizerischen Krippenverband oder bei der Krippenaufsicht erfragt werden.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**